



Brüssel, den 11. Januar 2018
(OR. en, de)

15993/17
ADD 1 REV 1

COMPET 898
ENV 1088
CHIMIE 111
MI 994
ENT 280
SAN 483
CONSOM 412
EMPL 623
SOC 830

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13878/17 + COR1 + ADD1 + ADD1 COR1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen = Erklärungen

Gemeinsame Erklärung der Republik Österreich und der Tschechischen Republik

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Beschränkungsmaßnahme wird im Wesentlichen ein Grenzwert für den Stoff 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) zum Schutz von ArbeitnehmerInnen auf EU-Ebene im Rahmen einer Beschränkung nach der REACH-Verordnung festgelegt. Österreich hat beim Regelungsausschuss gegen diesen Entscheidungsentwurf der Kommission gestimmt, weil es der Auffassung ist, dass der Entwurf zwar inhaltlich und sachlich korrekt ist, das gewählte Rechtsinstrument jedoch nicht adäquat ist.

Österreich und die Tschechische Republik sind der Ansicht, dass die **Kommission mit dieser Entscheidung ihre Durchführungsbefugnis überschreitet**, da sie sich bei der Festlegung eines verbindlichen Grenzwertes nach Artikel 68-71 der REACH-Verordnung auf den Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, während Artikel 153 AEUV ausdrücklich besagt, dass Maßnahmen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen in Form von **Mindestanforderungen** durch Richtlinien festzulegen sind.

Österreich und die Tschechische Republik sind zudem der Ansicht, dass die **vorgeschlagene Entscheidung nicht mit den wesentlichen Zielen und Inhalten des Basisrechtsaktes kompatibel** sein dürfte. Zwar anerkennt Österreich und die Tschechische Republik, dass der Gesetzgeber der Kommission mit der REACH-Verordnung auch eine Möglichkeit eingeräumt hat, Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen festzulegen, diese müssen jedoch gemäß Artikel 2(4) der REACH-Verordnung die bestehenden Regelungen des Arbeitnehmerschutzes auf Basis von Artikel 153 AEUV unberührt lassen. Mit der vorgeschlagenen Beschränkung unter REACH wird ein neuer EU-weit verbindlicher Grenzwert zum Schutz der ArbeitnehmerInnen eingeführt, der in die bestehenden nationalen Grenzwerte, die im Einklang mit dem europäischen ArbeitnehmerInnenschutzrecht festgelegt wurden, entgegen der Bestimmung des Artikels 2(4) eingreift. Durch die gegenständliche Verordnung der Kommission wird ein strengerer Grenzwert eingeführt, was nach Artikel 153 AEUV in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt.

Österreich und die Tschechische Republik sind weiter der Ansicht, dass die **vorgeschlagene Entscheidung den Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit widerspricht**. Artikel 128 (2) der REACH-Verordnung sieht vor, dass die REACH-Verordnung der Möglichkeit nicht entgegenstehen darf, dass die Mitgliedstaaten nicht harmonisierte Maßnahmen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen treffen können. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitgliedstaaten nur für einen Stoff, für den kein Grenzwert zum Schutz von ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Beschränkung unter REACH festgelegt wurde, strengere Grenzwerte festlegen dürfen. Mit der Einführung eines Parallelsystems von Grenzwerten auf der Grundlage einer Beschränkung nach REACH würde somit unmittelbar in das bestehende Regelungssystem zum europäischen Arbeitnehmerschutz eingegriffen und die dort vorgesehene Möglichkeit, strengere Grenzwerte festzulegen, außer Kraft gesetzt.

Österreich und die Tschechische Republik sind zudem der Ansicht, dass mit dieser Beschränkung gem. REACH Unklarheiten sowohl für die nachgeschalteten Anwender von NMP als auch für die nationalen Vollzugsbehörden entstehen und dass die vorgeschlagene Regelung daher auch den Grundsätzen des Refit-Programmes widerspricht, das auf die Beseitigung unnötiger Bürokratie und eines einfacheren und besser verständlichen EU-Rechts abstellt.

Aus diesen Gründen sind Österreich und die Tschechische Republik der Auffassung, dass die Kommission das ungeeignete Rechtsinstrument gewählt hat und den Grenzwert stattdessen unter dem adäquaten Regelungssystem des europäischen ArbeitnehmerInnenschutzes – unter Berücksichtigung des dafür vorgesehenen Verfahrens – verankern sollte.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

DEU hat inhaltliche Bedenken gegen den Beschränkungsvorschlag der KOM und hatte im REACH-Regelungsausschuss gegen den Vorschlag gestimmt. Allerdings sieht DEU in diesem Verfahrens-stadium keine rechtliche Möglichkeit im Rat gegen den Vorschlag der KOM zu stimmen. DEU ist der Auffassung ist – wie bereits in einer gemeinsamen Protokollerklärung vom 15. Juni 2006 mit DNK und SWE bei Verabschiedung der REACH-Verordnung niedergelegt –, dass auch bei harmo-nisierten Regelungen nach REACH gemäß der sog. Unberührtheitsklausel in Art. 2 Abs. 4 Buchst. a der REACH-Verordnung strengere Arbeitsschutzvorschriften – auch rein nationale (vgl. Art. 1 Abs. 3 der EU-Arbeitsschutz-Richtlinie) – bestehen bleiben und auch darüber hinaus in Zukunft getroffen werden können. Deutschland sieht keinen Konflikt zwischen REACH und EU-Arbeits-schutzrichtlinie. Aus deutscher Sicht sollte grundsätzlich die jeweils strengere Vorschrift gelten. Deutschland sieht keine der in Art. 5a Abs. 3 Buchst. b des Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 (1999/468/EG) genannten Rechte verletzt, möchte aber insbesondere festhalten, dass weitergehende nationale Arbeitsschutzregelungen möglich sind.

Die deutsche Übersetzung betreffend:

Deutschland geht davon aus, dass die Erwägungsgründe in der deutschen Fassung wie folgt angepasst werden:

In Erwägungsgrund 1 der Ausdruck „ein Beschränkung“ in „eine Beschränkung“ geändert wird.

In Erwägungsgründen 1, 2, 4, 5, 6, 11 und 12 das Wort „Arbeitskräfte“ in „Arbeitnehmer“ geändert wird.

Der erste Satz in Erwägungsgrund 4 in „Am 5. Juni 2014 hat der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Agentur seine Stellungnahme verabschiedet, mit der bestätigt wird, dass die Entwicklungstoxizität der kritischste Gesundheitsendpunkt ist“ geändert wird.

In Erwägungsgrund 6 der Ausdruck „ein Gutachten angenommen“ in „seine Stellungnahme verabschiedet“ geändert wird.

In Erwägungsgrund 9 „Gutachten“ durch „Stellungnahmen“ ersetzt wird.

In Erwägungsgrund 10 der erste Satz ersetzt wird durch „Nachdem sie auf eine Diskrepanz zwischen dem vom RAC in seiner Stellungnahme vorgeschlagenen DNEL-Wert für die NMP-Exposition durch Inhalation und dem indikativen Arbeitsplatzgrenzwert für NMP gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates basierend auf einem wissenschaftlichen Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte für berufsbedingte Expositionen gegenüber chemischen Stoffen (Scientific Committee on Occupational Exposure Limits for chemical substances, SCOEL) aufmerksam geworden war, forderte die Kommission den RAC und den SCOEL auf, zur Lösung des Problems im Sinne des Artikels 95 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zusammenzuarbeiten.“

In Erwägungsgrund 11 wird im ersten Satz das Wort „Gutachten“ durch „Stellungnahme“ und das Wort „angegangen“ durch „adressiert“ ersetzt. Im dritten Satz wird das Wort „sinnvoller“ durch „angemessener“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 13 wird der erste Satz ersetzt durch „Bei der Durchführung der Stoff-sicherheitsbeurteilung eines Stoffes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollten DNEL-Werte angewendet werden, damit bestimmt werden kann, welche Maßnahmen zur Eindämmung des bei bestimmten Expositionsszenarien von dem betreffenden Stoff ausgehenden Risikos zu treffen sind.“

In Bezug auf den Anhang geht Deutschland weiterhin davon aus, dass bei Nummer 1 und 2 die Worte „Arbeitskräften“ in „Arbeitnehmer“ geändert wird.
